



## Sonographie Änderungen zum 01.04.2020

### Muskel- und Nervensonographie

Zum 01.04.2020 wurde die **GOP 33100** in den EBM aufgenommen. Die GOP ist berechnungsfähig von

- Fachärzten für Neurologie
- Fachärzten für Nervenheilkunde
- Fachärzten für Neurologie und Psychiatrie
- Fachärzten für Neurochirurgie
- Fachärzten für Kinder- und Jugendmedizin mit SP Neuropädiatrie

#### **Anwendungsbereich/Anwendungsklasse:**

**AB 23.1** (Duplex-Verfahren – Nerven Nerven und Muskeln einschließlich versorgende Gefäße)

**AK 23.1** (Nerven und Muskeln, Farbduplex)

#### **Fachliche Anforderungen:**

Nachweis von 200 Sonographien des zentralen und peripheren Nervensystems und der Muskulatur und darüber hinaus Nachweis von Handlungskompetenzen in Duplex-Verfahren der Nerven und Muskeln sowie in elektroneurographischen und elektromyographischen Untersuchungen. Für Ärzte, die ihre Weiterbildung auf Grundlage einer früheren Weiterbildungsordnung (vor 2018) absolviert haben, sind 100 Sonographien von Nerven und Muskeln nachzuweisen (Übergangsregelung).

#### **Apparative Anforderungen:**

Ein Ultraschallsystem mit B-Modus und Farbduplex ist vorzuhalten. Bei den apparativen Anforderungen wurde berücksichtigt, dass sowohl oberflächlich liegende als auch tiefer gelegene Strukturen untersucht werden. Daher ergibt sich ein Sendefrequenzbereich von mindestens 15 MHz bei oberflächennahen und von mindestens 5 MHz bei tiefliegenden Nerven und Muskeln. Zudem wurde eine Bildwiederholffrequenz von 30 Bildern pro Sekunde definiert, um die Dynamik von Nerven- und Muskelbewegungen abbilden zu können.

### Flexiblere Ultraschallkurse

**Aufbaukurse in Modulform:** Zukünftig können neben den Abschlusskursen auch die Aufbaukurse in Modulform absolviert werden.

**Interdisziplinäre Aufbaukurse:** Zukünftig können Aufbaukurse für die Anwendungsbereiche 3.3 (Schilddrüse), 5 (Thorax, ohne Herz) und 7 (Abdomen und Retroperitoneum, einschl. Nieren) auch interdisziplinär durchgeführt werden. Abschlusskurse bleiben dagegen auch weiterhin spezifisch.

**Grundkurs Nerven- und Muskelsonographie:** Für den neuen Anwendungsbereich 23.1 ist alternativ zu einem speziellen Grundkurs auch die Teilnahme an einem interdisziplinären Grundkurs Gefäßdiagnostik möglich.

### Dokumentation bei Normalbefund

Bei den Vorgaben zur ärztlichen Dokumentation wurde in § 10 der Ultraschall-Vereinbarung eine Klärstellung vorgenommen. Demnach ist bei einem Normalbefund keine Dokumentation der aus der Ultraschalluntersuchung abgeleiteten diagnostischen oder therapeutischen Konsequenzen vorgeschrieben.

## Aktualisierung der apparativen Anforderungen

### **Fokussierung:**

Als Alternative zur bislang geforderten verstellbaren sendeseitigen Fokussierung wird die qualitativ ebenbürtige mitlaufende Empfangsfokussierung bei den entsprechenden Anwendungsklassen aufgenommen.

### **Empfangsverstärkung:**

Einige moderne Systeme verfügen über eine Funktionalität zum automatisierten Tiefenausgleich. Dieser wurde nun als Alternative zum einstellbaren Tiefenausgleich aufgenommen.

### **Bildfeld:**

Berücksichtigt werden Linear-Array-Sonden, die Schallwellen trapezförmig aussenden und verarbeiten, durch die Definition zweier unterschiedlicher Bildfeldbreiten ab Hautoberfläche und in einer definierten Tiefe.

### **Bildwiederholfrequenz:**

Bei einigen Anwendungsklassen konnte die Vorgabe einer Mindestbildwiederholfrequenz gestrichen werden, da moderne Schallköpfe ohnehin keinen Limitationen im Hinblick auf die medizinisch fachgerechten Bildaufbaufrequenzen unterliegen.

### **Schallkopf beim kindlichen Abdomen:**

Sektor-Phased-Array-Schallköpfe werden aufgrund der begrenzten Ortsauflösung und dem extrem schmalen Bildfeld im Nahbereich künftig nicht mehr neu zugelassen. Bereits genehmigte Schallköpfe können weiterverwendet werden.

### **Mechanische Schallköpfe:**

Annular-Array- Schallköpfe werden künftig nicht mehr neu zugelassen. Bereits genehmigte Schallköpfe können für eine Übergangszeit von zehn Jahren weiterverwendet werden.

## Anpassung von Gebührenordnungspositionen

### **Wegfall der GOP 13550:**

Im Zuge der EBM-Reform wurde zum 01.04.2020 die GOP 13550 (Zusatzpauschale Kardiologie II) gestrichen.

### **Aufnahme einer neuen GOP 33046:**

Derzeit sind Kontrastmitteleinbringungen nach den Bestimmungen der Nr. 5 der Präambel des Kapitels 33 (Ultraschalldiagnostik) Bestandteil der Gebührenordnungspositionen. Da die Sonographie mit Kontrastmitteln im Vergleich zur klassischen Echokardiographie und Sonographie des Abdomens deutlich zeitaufwändiger ist, wurde die GOP 33046 als Zuschlag zu den GOPen 33020 bis 33022, 33030, 33031, 33042 bei der Durchführung der Echokardiographie/Sonographie des Abdomens mit Kontrastmitteleinbringung aufgenommen.

### **GOP 33080 auch bei nur einem Schallkopf:**

Aufgrund der Streichung des fakultativen Leistungsinhaltes der GOP 33080 muss der Arzt nicht mehr beide Schallköpfe für die Untersuchung der Haut einerseits und des subkutanen Gewebes einschließlich Lymphknoten andererseits vorhalten. Bei Nichtvorhalten des Schallkopfes für die Haut erfolgt jedoch entgegen Nr. 4.3.2 der Allgemeinen Bestimmungen ein Abschlag in Höhe von 12 Punkten auf die GOP 33080 und die Prüfzeit wird um eine Minute reduziert. Für die sonographische Untersuchung des subkutanen Gewebes einschließlich Lymphknoten - ohne Vorhaltung eines Schallkopfes für die Haut - muss die GOP 33080L angegeben werden.